

ABV e. V. - Luisenstraße 17 - 10117 Berlin

An das  
Bundesministerium der Finanzen  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
11016 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 08 02 54  
10002 Berlin

Telefon (030) 8009310-0  
Telefax (030) 8009310-29

E-Mail [info@abv.de](mailto:info@abv.de)  
Internet [www.abv.de](http://www.abv.de)

14. Juli 2025  
25kk0033

**Vorschlag zum Abbau von Bürokratie im Steuerrecht  
Befreiung von Steuererklärungspflichten für Versorgungswerke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ABV ist die politische Spitzenorganisation der 91 auf Landesrecht beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychotherapeuten und Ingenieure) in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgabe unserer Mitgliedseinrichtungen ist es, für den ihnen aufgrund landesgesetzlicher Zuweisung als Pflichtmitglied angehörenden Personenkreis die Vorsorge für das Alter, bei Invalidität und für Hinterbliebene sicherzustellen.

Die ABV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung mit der Registernummer R001025 und im Transparenzregister der Europäischen Kommission mit der Registernummer 878907242358-62 eingetragen.

Die Bundesregierung hat zutreffend im Koalitionsvertrag den überfälligen Abbau von Bürokratie als ein Kernanliegen vereinbart. Die ABV unterstützt dies nachdrücklich. Wir erlauben uns

daher, unseren Vorschlag zur Reduzierung von Erklärungspflichten für berufsständische Versorgungswerke und anderer steuerbefreiter Einrichtungen erneut in die Diskussion einzubringen.

Versorgungswerke und andere steuerbefreite Einrichtungen sind nach geltender Gesetzeslage verpflichtet, an der Erstellung und Abgabe an gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung von gehaltenen Investmentvehikeln trotz Steuerbefreiung der Altersversorgungseinrichtungen bzw. der zwischengeschalteten Vehikel mitzuwirken. Dies führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand, ohne dass es steuerliche Wirkungen zeitigt.

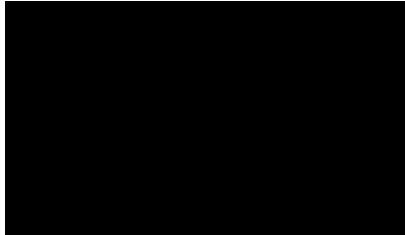
In der Praxis ist dabei unter anderem die Erstellung und Abgabe der gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung nach §§ 179, 180 AO für Personengesellschaften und die Abgabe der Feststellungserklärung nach § 51 Investmentsteuergesetz zu nennen, die nach aktueller Rechtslage selbst dann zu erfolgen hat, soweit an diesen Vehikeln steuerbefreite Anleger bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres Hoheitsbetriebs beteiligt sind. Die Reformierung der Erstellungs- und Abgabeverpflichtung für steuerbefreite Anleger würde auch zu einer sachgerechten und effektiven Vereinfachung der Verwaltungsprozesse innerhalb der Finanzverwaltung führen.

Als Vorlage dient eine entsprechende Regelung im Anwendungsschreiben zum Außensteuergesetz (AStG) vom 22. Dezember 2023. Dort wurden insbesondere steuerbefreite Einrichtungen explizit von der Erklärungspflicht gemäß des § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG ausgenommen.

Wir haben uns daher mit diesem Vorschlag bereits in der letzten Legislaturperiode konstruktiv im Rahmen des Roundtables des BMF zum Bürokratieabbau im Steuerrecht am 16. September 2024 eingebbracht. Gern fügen wir das Schreiben bei, das wir gemeinsam mit befreundeten Verbänden aus dem Bereich der privaten Altersvorsorge an die damalige Parlamentarische Staatssekretärin Frau Hessel übermittelt haben.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unseren Vorschlag in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren aufgreifen würden. Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch hierzu zur Verfügung und würden Ihnen insoweit Ihre Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlage**